

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/29560 –

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

A. Problem

Das „Programm Pericles IV“ fördert die Zusammenarbeit zwischen nationalen, europäischen und internationalen Behörden, die gegen Euro-Fälschungen vorgehen.

„Pericles“ wurde bereits 2001 eingerichtet (Ratsbeschluss 2001/923/EG vom 17. Dezember 2001). Durch Ratsbeschluss 2001/924/EG wurde sein Geltungsbereich auf weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben. Spätere Änderungen an den Basisrechtsakten führten zu einer Verlängerung des Programms bis einschließlich 31. Dezember 2013 (Ratsbeschluss 2006/850/EG vom 20. November 2006). Das Programm wurde durch Verordnung (EU) Nr. 331/2014 vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 als „Pericles 2020“ fortgeführt und durch Verordnung (EU) Nr. 2015/768 rückwirkend zum 1. Januar 2014 sowie bis 31. Dezember 2020 auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Auch im künftigen Förderzeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 soll das Programm als „Programm Pericles IV“ vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 im Wesentlichen inhaltsgleich fortgeführt werden. Durch die vorgeschlagene Verordnung werden Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Polen, Rumänien, Schweden, die Tschechische Republik und Ungarn rückwirkend zum 1. Januar 2021 in das „Programm Pericles IV“ miteinbezogen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diesem Beschlussvorschlag im Rat der Europäischen Union zuzustimmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Vorschlag ist auf Artikel 352 AEUV gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für die vorgenannte Verordnung zur Ausdehnung auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten erklären darf.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29560 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Ohne die gesetzliche Zustimmung wäre der deutsche Vertreter im Rat verpflichtet, die Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten abzulehnen. Dies wäre nicht im deutschen Interesse:

Die Bekämpfung der Geldfälschung ist sachdienlich und sollte in möglichst wirksamer Art und Weise verfolgt werden. Die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldfälschung kann mit der Einbeziehung auch der nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten in das „Programm Pericles IV“ deutlich gesteigert werden. Dies zeigt auch die Praxis seit 2001, seitdem wurde das Pericles-Programm auch auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten angewendet.

Da die Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, gestützt auf Art. 352 AEUV, Einstimmigkeit im Rat erfordert, würde bereits die Ablehnung durch einen Mitgliedstaat die Verordnung insgesamt scheitern lassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für das „Programm Pericles IV“ ist eine Finanzausstattung in Höhe von 6 193 284 Euro (laufende Preise) für die Jahre 2021 bis 2027 vorgesehen. Deutschland ist an den Ausgaben über seinen generellen Finanzierungsanteil am EU-Haushalt beteiligt, der sich während des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 auf voraussichtlich rund 24 Prozent belaufen wird. Zusätzliche Ausgaben für das „Programm Pericles IV“ sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, aufgehoben oder verändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Die Ermächtigung des deutschen Vertreters im Rat verursacht keine weiteren Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29560 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Dr. Jens Zimmermann
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jens Zimmermann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29560 in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das „Programm Pericles IV“ fördert die Zusammenarbeit zwischen nationalen, europäischen und internationalen Behörden, die gegen Euro-Fälschungen vorgehen.

„Pericles“ wurde bereits 2001 eingerichtet (Ratsbeschluss 2001/923/EG vom 17. Dezember 2001). Durch Ratsbeschluss 2001/924/EG wurde sein Geltungsbereich auf weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben. Spätere Änderungen an den Basisrechtsakten führten zu einer Verlängerung des Programms bis einschließlich 31. Dezember 2013 (Ratsbeschluss 2006/850/EG vom 20. November 2006). Das Programm wurde durch Verordnung (EU) Nr. 331/2014 vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 als „Pericles 2020“ fortgeführt und durch Verordnung (EU) Nr. 2015/768 rückwirkend zum 1. Januar 2014 sowie bis 31. Dezember 2020 auf die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Auch im künftigen Förderzeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 soll das Programm als „Programm Pericles IV“ vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 im Wesentlichen inhaltsgleich fortgeführt werden. Durch die vorgeschlagene Verordnung werden Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Polen, Rumänien, Schweden, die Tschechische Republik und Ungarn rückwirkend zum 1. Januar 2021 in das „Programm Pericles IV“ miteinbezogen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diesem Beschlussvorschlag im Rat der Europäischen Union zuzustimmen.

Der Vorschlag ist auf Artikel 352 AEUV gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei nicht gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzentwurf zur Verordnung habe keinen direkten Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29560 in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 erstmalig beraten. In seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29560.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf und die Fortführung des Programms Pericles bis zum 31. Dezember 2027. Das Programm existiere bereits seit 20 Jahren und beinhalte gute Maßnahmen, um effektiver gegen Euro-Fälschungen vorgehen zu können. Über das Programm würden Seminare, Praktika, Workshops, Austausch- und sonstige Maßnahmen gefördert, was die Fachkompetenz insbesondere bei Polizei-, Zoll- und Finanzbehörden verbessere. Auch die rückwirkend zum 1. Januar 2021 erfolgende Einbeziehung weiterer EU-Mitgliedstaaten in das Programm sei sinnvoll.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass sie es grundsätzlich begrüße, wenn mit Mitteln im Umfang von 6,2 Millionen Euro der Austausch von Beamten gefördert werde, die sich mit dem Thema Geldfälschung beschäftigten. Auch die Ausdehnung auf EU-Mitgliedstaaten, die an ihren nationalen Währungen festgehalten hätten, sei sinnvoll. Die AfD setze sich grundsätzlich für die Erhaltung des Bargelds und die Bekämpfung von Geldfälschungen ein. Dennoch enthalte man sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf, da für derartige homöopathische Maßnahmen besser nationale Haushaltsmittel eingesetzt werden sollten. Bezeichnend sei, dass Deutschland ca. 25 Prozent der Kosten trage, aber keine deutschen Projekte gefördert würden.

Die **Fraktion der FDP** stimmte dem Gesetzentwurf zu und unterstrich, dass das Problem der Geldfälschung sehr ernst zu nehmen sei, und Euro-Fälschungen entschieden entgegengetreten werden müsse. Dafür seien Aktionsprogramme wie Pericles sehr gut geeignet. Es gebe inzwischen richtige Fälscher-Hotspots, die es sehr genau zu beobachten und zu bekämpfen gelte, weshalb die FDP als Rechtsstaatspartei das Vorhaben unterstütze.

Auch die Fraktion **DIE LINKE.** begrüßte die Fortführung des Programms.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass der Schutz vor Falschgeld einen wichtigen Pfeiler für einen sicheren EU-Binnenmarkt und eine effiziente EU-Währungsunion darstelle, weshalb sie den vorliegenden Gesetzentwurf unterstütze. Allein in Deutschland habe es in der zweiten Jahreshälfte 2020 rund 24 600 falsche Eurobanknoten gegeben. Die durch Falschgeld entstandene Schadenssumme belaufe sich auf ca. 1,2 Millionen Euro. Deshalb sei der Ansatz des Programms Pericles, den Austausch zwischen den beteiligten Behörden weiter zu fördern ebenso richtig wie die Ausdehnung auf Mitgliedstaaten, die nicht den Euro als Währung eingeführt hätten.

Berlin, den 9. Juni 2021

Dr. Jens Zimmermann
Berichterstatter